

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/9471, 20/10015, 20/11661 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

,1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Funktionale Immunität findet auf die in diesem Gesetz enthaltenen Verbrechen keine Anwendung.“

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wird wie folgt gefasst:

,2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. einen sexuellen Übergriff auf einen anderen Menschen begeht, ihn sexuell nötigt oder vergewaltigt, ihn zur Prostitution nötigt, ihn sexuell versklavt, ihn der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt, eine unter Anwendung von Zwang geschwangerte Frau in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder Taten nach den §§ 6 bis 13 zu begehen, gefangen hält oder eine Schwangerschaft gegen oder ohne den Willen der schwangeren Frau abbricht.“

b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „in schwerwiegender Weise“ und „auf Nachfrage“ gestrichen.

- bb) In Buchstabe b wird das Wort „sich“ gestrichen und wird das Wort „weigert“ durch die Wörter „es unterlässt“ ersetzt.
  - c) In Nummer 10 wird nach dem Wort „politischen,“ das Wort „antisemitischen,“ eingefügt.
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wird wie folgt gefasst:
- „3 § 8 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
    - „4. einen sexuellen Übergriff auf eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person begeht, sie sexuell nötigt oder vergewaltigt, sie zur Prostitution nötigt, sie sexuell versklavt, sie der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt, eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende und unter Anwendung von Zwang geschwangerte Frau in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder Taten nach den §§ 6 bis 13 zu begehen, gefangen hält oder eine Schwangerschaft gegen oder ohne den Willen der schwangeren, nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Frau abbricht,“.
- d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
2. Artikel 2 Nummer 3 § 234b wird wie folgt gefasst:

„§ 234b

Verschwindenlassen von Personen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer als Amtsträger oder im Auftrag oder mit Billigung eines Staates

1. eine Person entführt oder sonst ihrer körperlichen Freiheit beraubt, wobei im Weiteren die Auskunft über ihr Schicksal oder ihren Verbleib verweigert wird, oder
2. das Schicksal oder den Verbleib einer Person verschleiert, die von einem Amtsträger oder im Auftrag oder mit Billigung eines Staates entführt oder sonst ihrer körperlichen Freiheit beraubt worden ist oder die Freiheitsentziehung nicht anerkennt, es unterlässt sie anzuerkennen oder im Sinne des Artikels 104 Absatz 4 GG zu unterrichten

und sie dadurch dem Schutz des Gesetzes entzieht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a bis 1c eingefügt:
    - „1a. § 68 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
      - „Besteht ein begründeter Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Offenbarung der Identität, des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen oder durch Beantwortung von Fragen, die Rückschlüsse darauf zulassen, Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird, so kann ihm gestattet werden, solche Fragen nicht zu beantworten.“

- 1b. In § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h werden die Wörter „§§ 234 und 234a Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§§ 234, 234a Absatz 1, 2 und § 234b“ ersetzt.
  - 1c. In § 100g Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe g wird die Angabe „§§ 234, 234a Absatz 1, 2, §§ 239a“ durch die Angabe „§§ 234, 234a Absatz 1, 2, §§ 234b, 239a“ ersetzt.
- b) Nummer 2 § 395 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der erhobenen öffentlichen Klage oder dem Antrag im Sicherungsverfahren kann sich mit der Nebenklage anschließen, wer verletzt ist durch eine rechtswidrige Tat nach

1. den §§ 174 bis 182, 184i bis 184k des Strafgesetzbuches,
2. den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches, die versucht wurde,
- 2a. den §§ 6 bis 8, 11 und 12 des Völkerstrafgesetzbuches gegen das Leben, die versucht wurde,
3. den §§ 221, 223 bis 226a und 340 des Strafgesetzbuches,
4. den §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuches,
- 4a. den §§ 6 bis 8 und 10 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches durch die dem Angeschuldigten vorgeworfene Tat in seinen Rechten auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder auf religiöse, sexuelle oder reproduktive Selbstbestimmung oder als Kind in seinem Recht auf ungestörte körperliche und seelische Entwicklung,
5. § 4 des Gewaltschutzgesetzes,
6. § 142 des Patentgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 des Sortenschutzgesetzes, den §§ 143 bis 144 des Markengesetzes, den §§ 51 und 65 des Designgesetzes, den §§ 106 bis 108b des Urheberrechtsgesetzes, § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und § 23 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2a und 4a gilt dies nur, wenn zwischen der vorgeworfenen Handlung und der Verletzung ein unmittelbarer Zusammenhang besteht.“

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird gestrichen.
  - b) Nummer 3 wird Nummer 2.

Berlin, den 5. Juni 2024

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

## Begründung

### 1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf stellt einen wichtigen Schritt zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts dar. Insbesondere die materiellrechtlichen Änderungen des Völkerstrafrechts zur Anpassung des VStGB an das Römische Statut bzw. die Schließung von Strafbarkeitslücken sind zu begrüßen. Damit wird der auch international gestiegenen Bedeutung des Völkerrechts Rechnung getragen. Auch die Stärkung der Stellung von Opfern von Völkerstraftaten ist zu begrüßen. Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss hat allerdings ergeben, dass einige der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen für den Opferschutz kontraproduktiv sein dürften, so dass die mit diesem Änderungsantrag vorgesehenen Änderungen erforderlich sind.

### 2. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Nummer 1:

##### Zu Buchstabe a (§ 5a VStGB):

Die Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Ambos und Prof. Dr. Kreß haben übereinstimmend und überzeugend in der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss ausgeführt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 28. Januar 2021 – 3 StR 564/19) in Deutschland bei Anwendung der Regeln des Völkerrechts nicht das Verfahrenshindernis der Immunität, jedenfalls für niedrigere Amtsträger entgegensteht (das Urteil befasste sich mit der Tat eines Oberleutnants der afghanischen Armee). Diese Rechtspraxis wird durch einen neuen § 5a VStGB zur Klarstellung und zur Einheitlichkeit bei der Rechtsanwendung normiert.

##### Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 1 VStGB):

##### Zu Buchstabe a (Nummer 6):

Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit soll – wie es auch in der Anhörung im Rechtsausschuss insbesondere vom Sachverständigen Dr. Schmidtke gefordert wurde – auf die symbolhafte, geschlechtsneutrale Formulierung (geschwängelter /schwangerer Mensch bzw. Person statt geschwängerte Frau) verzichtet werden.

##### Zu Buchstabe b (Nummer 7)

##### Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 7 Buchstabe a):

Die bisherige Formulierung mit den Worten „in schwerwiegender Weise“ steht im Widerspruch mit der Formulierung im neu hinzugefügten § 234b StGB und den übrigen damit aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs abgedeckten Tatbeständen, die eine solche Einschränkung nicht machen. Aus den Gründen der Einheitlichkeit des Schutzes der gleichen Rechtsgüter soll daher auf eine solche Einschränkung verzichtet werden, um unverständliche Wertungswidersprüche zu vermeiden.

##### Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 7 Buchstabe b):

Die Ersetzung des Wortes „weigert“ durch das Wort „unterlässt“ trägt der beantragten notwendigen Änderung bei § 234b StGB Rechnung. Es wird auf die Begründung zu § 234b StGB verwiesen.

##### Zu Buchstabe c (§ 7 Nummer 10 VStGB):

Im bisherigen Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c entfällt – wie es auch in der Anhörung im Rechtsausschuss gefordert wurde – die vorgesehene ergänzende Einführung des weiteren unzulässigen Verfolgungsgrundes der „sexuellen Orientierung“, weil dieser Verfolgungsgrund schon nach geltendem Recht (doppelt) erfasst ist. Eine Strafbarkeit als Verfolgungsverbrechen kann in solchen Fällen schon unter dem Gesichtspunkt „Geschlecht“ ange-

nommen werden. Das Römische Statut benennt in Art 7 Absatz 1 h) auch keinen Verfolgungsgrund der „sexuellen Orientierung“.

Stattdessen werden in Anlehnung an § 46 StGB die antisemitischen Gründe ergänzt.

**Zu Buchstabe c (§ 8 VStGB):**

Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit soll – wie es auch in der Anhörung im Rechtsausschuss gefordert wurde – auf die symbolhafte, geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet werden.

**Zu Buchstabe d:**

Hierbei handelt es sich nur um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 2 (§ 234b StGB):**

Zu Recht hat die Sachverständige Prof. Dr. Geneuss darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Artikel 104 Absatz 4 GG der Straftatbestand des § 234b Absatz 1 Nummer 2 StGB in der bisherigen Fassung der Tatvariante des „verschleiern“ dem nicht gerecht wird. Diese ist zu eng gefasst. Es bedarf vielmehr der Ergänzung um die hinzugefügten Tatvarianten. Das Verschleiern als solches deckt ein Unterlassen der Unterrichtung oder eine Verweigerung der Auskunft nicht ohne weiteres mit ab, diese sind aus dem Kreis der aktiven Handlung ausgeschlossen, von der Pflichtwidrigkeit oder dem Unrechtsgehalt jedoch nicht minder schwerwiegend, wenn es darum geht, den Aufenthaltsort einer von Repression betroffenen Person ausfindig zu machen.

**Zu Nummer 3 – Erweiterung in der StPO:**

**Zu Buchstabe a:**

Zu Buchstabe 1a (§ 68 Absatz 3 Satz 1 StPO)

Die Anhörung im Rechtsausschuss hat aufgezeigt, in welcher Gefahr sich Zeugen begeben, die bei der Aufklärung von Verbrechen im Sinne des Völkerstrafrechts der Justiz behilflich sind. Um vollständige und wahrheitsgemäße Aussagen zu erhalten, muss die Justiz den Zeugen den Schutz vor Repressalien, die sich gegen sie selbst oder ihnen nahe stehende Dritte, welche unter Umständen auch am ausländischen Ort des Geschehens leben und somit dem Schutz der Deutschen Sicherheitsbehörden entzogen sind, Schutz bieten können. Die bisher mögliche Anonymisierung von Zeugen gemäß § 68 Absatz 3 StPO hat sich insoweit als unvollkommen erwiesen. Denn beispielsweise Fragen zum familiären Hintergrund bzw. der Herkunft können eine zugesagte Anonymisierung ins Leere laufen lassen. In Anlehnung an § 162 Satz 1 der österreichischen Strafprozessordnung soll daher der Schutz des § 68 Absatz 3 StPO ausgeweitet werden.

Zu den Buchstaben 1b und 1c (§§ 100b und 100g StPO):

Zu ergänzen sind entsprechend der Forderung des Bundesrats – neben der bereits beabsichtigten Aufnahme des neuen § 234b StGB Verschwindenlassen von Personen in den Katalog der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a Absatz 2 StPO – auch die Kataloge zur Onlinedurchsuchung nach § 100b Absatz 2 StPO sowie zur retrograden Verkehrsdatenerhebung nach § 100g Absatz 2 StPO. Denn sowohl Phänomenologie als auch Strafandrohung des beabsichtigten § 234b StGB gebieten diese Ermittlungsinstrumente. Der systematische Vergleich mit den Straftaten aus dem StGB, § 94 Landesverrat, § 100 Friedensgefährdende Beziehungen, § 234a Absatz 1 Verschleppung und § 308 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion bestätigt diesen Befund.

Auch das bisherige Untätigbleiben der Bundesregierung infolge der Urteile des EuGH und des BVerwG zur kodifizierten, aber für nichtig erklärten Verkehrsdatenspeicherverpflichtung, ändert nichts an der gebotenen Aufnahme in den Katalog des § 100g Absatz 2 StPO.

**Zu Buchstabe b (§ 395 StPO Absatz 1):**

Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss hat ergeben, dass die Stärkung der Rechte der Opfer von Völkerrechtsverbrechen durch eine Erweiterung der Nebenklagebefugnis ein richtiges Ziel ist; der Gesetzentwurf bei der Ausweitung der Nebenklage aber zu weitgehend ist. Es fehlt an einer – angesichts der Vielzahl der durch eine Völkerstraftat (potentiell) Geschädigter und der Weite des völkerstrafrechtlichen Tatbegriffs – zwingend notwendigen Begrenzung des Kreises der Nebenklagebefugten. Ohne eine Begrenzung einer im Einzelfall unüberschau-

baren Anzahl von Nebenklägern drohen erhebliche Verzögerungen, die mit einem fairen Verfahren und dem Beschleunigungsgebot nicht zu vereinbaren sind.

Die Ausführungen des Sachverständigen Dr. Schmidtke haben die bereits im Raum stehende Befürchtung, dass durch die bisherigen Beschränkungen durch die Bündelung der Nebenklage bei gemeinsamen Interessenvertretern kein ausreichend taugliches Instrument sind, um die Praktikabilität der Verfahren zu garantieren. Auch wenn es bislang zu keinem nicht mehr einzufangenden Ausufer der Nebenklage durch eine die Durchführung der Verfahren nicht mehr handhabbare Zahl an Nebenkläger/innen gekommen ist, so ist das eher dem Zufall zu verdanken und stellt keineswegs einen Beleg dafür dar, dass die bisherigen Instrumente zur Vermeidung solcher Entwicklungen vollkommen ausreichend sind. Es bedarf vielmehr einer zwischengeschalteten ersten Stufe, die sicherstellt, dass bereits der Kreis der Nebenklageberechtigten auf die Personen reduziert wird, die unmittelbar Opfer der im Rechtssinne einheitlichen angeklagten Tat und der zu ihr führenden Tathandlung geworden sind. Am Beispiel des Völkermordes wird dies besonders deutlich. Der Genozid richtet sich zwar in seiner weiteren Intention gegen ein Volk als Ganzes, die im engeren Sinne davon Betroffenen sind die Ermordeten und ihre Angehörigen. Mit den Änderungen wird daher eine moderate Eingrenzung vorgenommen.

**Zu Nummer 4 (§ 169 Absatz 2 GVG):**

Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss hat des Weiteren ergeben, dass die Zulassung von Filmaufnahmen den Opferschutz gefährden. Filmaufnahmen können daher die Wahrheitsfindung erschweren, da sie sich negativ auf die Aussagebereitschaft auswirken. Tat- und Opferzeugen in völkerstrafrechtlichen Verfahren kommen regelmäßig aus Staaten, in denen die Täter oder die Täterstrukturen nach wie vor die Kontrolle innehaben oder zumindest weiterhin präsent sind. Die bekannt gewordenen Gefährdungssachverhalte führen in der Praxis dazu, dass viele Zeugen, die in aktuellen Verfahren aussagen, hierzu nur noch in anonymisierter Weise nach § 68 Absatz 3 StPO bereit sind. Eine – wie im Regierungsentwurf vorgesehene – Ton- oder gar Filmaufnahme erscheint bei der Vernehmung von anonymisierten Zeugen gänzlich undenkbar, da sie die Gefahr der Aufdeckung der Identität bergen (aufgrund Inhalt, Dialekt, Sprachfehler etc). Aber auch wegen des Schutzes der übrigen Zeugen haben insbesondere die Sachverständigen Dr. Schmidtke und Klinge gegen die Zulassung von Ton- und insbesondere Filmaufnahmen erhebliche Bedenken geäußert. Beide Sachverständige rechnen mit einer Aussagehemmung, wenn nicht gar Aussageverweigerung. Die Missbrauchsgefahr der unbefugten Weitergabe von Aufzeichnungen ist unvertretbar hoch. Daher sind die vorgesehenen Änderungen des § 169 Absatz 2 GVG zu streichen.



